

30

Satzung der Recklinghäuser Tennisgesellschaft

Fassung vom 20.02.2005

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Recklinghäuser Tennisgesellschaft e.V."

Der Verein ist im Jahre 1923 gegründet und hat seinen Sitz in Recklinghausen.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen VR 657.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar durch Pflege des Tennissports. Er fühlt sich dem Leistungs- und Breitensport verpflichtet.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive (unterstützende) Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

31

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Entrichtung einer Aufnahmegebühr ist zulässig. Hierüber und über die Höhe der Gebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann werden, wer zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Jugendliche Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im Laufe eines Kalenderjahres vollenden.

Mit Beginn des folgenden Kalenderjahres werden sie ordentliche Mitglieder, ohne daß es eines gesonderten Aufnahmeantrages bedarf.

3. Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder haben keine Berechtigung, auf den Außenplätzen der Anlage Tennis zu spielen. Im Einzelfall kann der Vorstand zeitlich eng begrenzte Ausnahmen gestatten.

4. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten:

Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder.

32

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein.

Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Der Beitrag ist von dem austretenden Mitglied für das laufende Kalenderjahr voll zu zahlen.

§ 8 Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages ist nach einzelnen Mitgliedsgruppen zu staffeln.

Der Beitrag für jede Mitgliedergruppe wird vom Vorstand vorgeschlagen und jeweils auf der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf Antrag Erlaß oder Ermäßigung des Beitrages zu gewähren, wenn die von dem Mitglied hierfür vorgebrachten Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Der entsprechende Beschluß muß einstimmig gefaßt werden.

Der Beitrag ist fällig 10 Tage nach Zugang der Beitragsrechnung, spätestens zum 15. März eines jeden Jahres.

§ 9 Umlagen

Für bestimmte Zwecke des Vereins können Umlagen beschlossen werden.

Hierüber entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 8 gilt entsprechend.

§ 10
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Hauptversammlung

§ 11
Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident (1. Vorsitzender)
- Vizepräsident (2. Vorsitzender)
- Schriftführer
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Hallenwart
- technischer Referent

Der Vizepräsident kann gleichzeitig ein zusätzliches Vorstandsamt übernehmen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.

§ 12
Beirat

Dem Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung ein von der Hauptversammlung zu wählender Beirat zur Seite gestellt werden.

Die Hauptversammlung ist in der Auswahl und den jeweiligen Funktionen der Beiratsmitglieder frei.

§ 13
Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Zeit zwischen dem 1. Januar und

15. März eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen. 34

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und passiven Mitglieder. Jugendliche Mitglieder haben nur im Rahmen der Jugendordnung ein eigenes Stimmrecht.

2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Kassenwarts; Bericht der Kassenprüfer
- c) Etat für das nächste Geschäftsjahr
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl der in §§ 11, 12 genannten Gremien und Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes
- f) Festsetzung der Beiträge, des Eintrittsgeldes, der Aufnahmegebühr und des Hallenmietzinses

Weitere Tagesordnungspunkte für die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 14

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

Für die Einladung gilt § 13 entsprechend.

§ 15

Beschlußfassung

Bei der Beschlußfassung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, falls nicht mindestens drei der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

35

Das Protokoll der Hauptversammlung ist in der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen. Vorab müssen die Mitglieder Gelegenheit zur Einsicht haben.

§ 16

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt im Rahmen der von der Hauptversammlung gegebenen generellen Richtlinien die Führung der Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, auf der ordentlichen Hauptversammlung den Abschluß für das vergangene Kalenderjahr und einen Etatentwurf für das nächste Kalenderjahr vorzulegen und im einzelnen zu begründen. In dem Etatentwurf sind die voraussichtlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Kalenderjahres spezifiziert aufzuführen.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

3. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes in Wortlaut wiederzugeben hat. Ein mündlicher herbeigeführter Beschluß ist nachträglich schriftlich zu fixieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Disziplinarmaßnahmen

36

Falls ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) zeitlich begrenzte Spielsperre
- c) zeitlich begrenztes Verbot, die Anlage zu betreten
- d) Ausschluß aus dem Verein

Vor der Verhängung der genannten Disziplinarmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von einer Woche Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages rückständig ist. Dem Ausschluß müssen jedoch zwei schriftliche Beitragsmahnungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt und deren letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten muß, vorausgegangen sein.

Gegen den Ausschließungsbeschuß hat das betroffene Mitglied das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung anzurufen.

§ 18

Platz und Spielordnung

Die Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand erlassen.

§ 19

Tennishalle

Die Tennishalle steht vorrangig Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Hallenstunden können auch an Nichtmitglieder vergeben werden. Die Rechte und Pflichten dieser Nichtmitglieder beschränken sich auf die Benutzung der Halle und die Entrichtung des Mietzinses für die jeweilige Spielzeit.

Die Vergabe der Hallenstunden erfolgt durch den Hallenwart. Kann eine Einigung zwischen mehreren Bewerbern für eine Stunde nicht erzielt werden, entscheidet das Los über die Vergabe der Stunde.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

In einer weiteren außerordentlichen Hauptversammlung, die sodann frühestens nach Ablauf von 2 Wochen erneut einzuberufen ist, muß der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Mit dieser Bestätigung wird der Auflösungsbeschluß rechtswirksam.

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst die Verbindlichkeiten des Vereins zu tilgen.

Ein etwaiger verbleibender Gewinn ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Hierüber hat die Hauptversammlung im Rahmen der Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.